

FEUERWERK

Für besondere Anlässe kann eine Freistellung zu dem auch auf Privatgelände geltenden Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerke) der Kategorie F2 (so genanntes Silvesterfeuerwerk) durch Privatpersonen außerhalb des 31.12. sowie 01.01. eines jeden Jahres erteilt werden. Für Feuerwerke der Kategorie F2 ist am 31.12. sowie 01.01. (Silvester und Neujahr) keine Ausnahmegenehmigung nötig. Die Ausnahmegenehmigung ist beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Dezernat 21, Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung, zwei Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Feuerwerke in unmittelbarer Nähe von Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasserstraßen, die als Seeschiffahrtsstraßen gelten, sind vier Wochen vorher beim TLV schriftlich zu beantragen.

Die Adresse lautet:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 21 | Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung
Linderbacher Weg 30
99099 Erfurt
Tel.: 0361 3788300
Fax: 0361 3788380
E-Mail: [✉ as-mitte@tlv.thueringen.de](mailto:as-mitte@tlv.thueringen.de)

Das zu verwendende Formular [⇨](#) finden Sie hier oder unter folgendem [⇨](#) Link.

In dem Antrag sind anzugeben:

- Besonderer Anlass (z.B. 90. Geburtstag, Goldene Hochzeit)
- Name und Anschrift der für das Abbrennen des Feuerwerks verantwortlichen Personen
- Ort, Art und Umfang sowie geplanter Beginn und Ende des Feuerwerks
- Entfernungen zu besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen im Umkreis von 200 m
- Sicherungsmaßnahmen, insbesondere Absperrmaßnahmen sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit

Bei der Beauftragung eines Pyrotechnikers mit Befähigungsschein ist durch diesen nur eine Anzeige, unabhängig vom Anlass, notwendig.

Weitere Hinweise:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten. Die Feuerwerke sind in den Monaten Mai bis August eines jeweiligen Jahres bis 22:30 Uhr zu beenden, außerhalb dieser Zeit bis 22:00 Uhr. Ab Waldbrandwarnstufe II ist die Durchführung von Feuerwerken in unmittelbarer Nähe zu Wald (< 100 m) nicht gestattet. Für Feuerwerke der Kategorien F3, F4, T1, T2, P1 und P2 gelten darüber hinaus spezielle Regelungen.

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

- Umweltamt
- Immissionsschutz

ANSPRECHPARTNER

David Flamich
Email:
umwelt@stadtweimar.de
Telefon: 03643 / 762 921
zum Kontaktformular

Genauere Informationen liefert das für Weimar zuständige Fachamt, dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Dezernat 21, Technischer Verbraucherschutz, Marktüberwachung (s.o.).

Kontakt:

Fax Untere Immissionschutzbehörde: 03643 762-920

Fax Allgemeine Ordnungs- und Aufsichtsangelegenheiten: 03643 762-147

Gebühren

Durch die Genehmigungsbehörde, das TLV (s.o.), werden Gebühren erhoben, durch die hier nur zuarbeitenden Behörden der Stadt Weimar nicht.

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- ☞ Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
- ☞ Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)